



Rat der
Europäischen Union

059853/EU XXVI. GP
Eingelangt am 29/03/19

Brüssel, den 29. März 2019
(OR. en)

8331/17
ADD 1 DCL 1

MA 2
MED 29
RELEX 323

FREIGABE¹

des Dokuments 8331/17 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 19. April 2017

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: ANHANG der EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES
über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die
Anpassung von Protokollen zum Abkommen zwischen der Europäischen
Union und dem Königreich Marokko

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 29. März 2019 freigegeben.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. April 2017
(OR. en)

8331/17
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

MA 2
MED 29
RELEX 323

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. April 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 191 final - ANNEX 1

Betr.: ANHANG der EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Protokollen zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 191 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 191 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.4.2017
COM(2017) 191 final

ANNEX 1

ANHANG

der

EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von
Protokollen zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich
Marokko**

DECLASSIFIED

DE

DE

ANHANG

der

EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Protokollen zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ZWISCHEN

der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über die Anpassung von Protokollen zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko.

Die Verhandlungen sollten auf der Grundlage der privilegierten Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko erfolgen und darauf abzielen, die Instrumente dieser Partnerschaft – das Assoziationsabkommen und die dazugehörigen Protokolle als wesentliche Bestandteile des Abkommens – an die gemeinsam angestrebte stärkere Partnerschaft anzupassen.

Die Kommission sollte sicherstellen, dass die in dem Assoziationsabkommen EU-Marokko und den dazugehörigen Protokollen vorgesehenen Handelspräferenzen Erzeugnissen mit Ursprung in der Westsahara gewährt werden. Die Gewährung zusätzlicher Zollpräferenzen sollte nicht Gegenstand der Verhandlungen sein. Die Kommission sollte auch gewährleisten, dass das Abkommen ausdrücklich einen geeigneten Rahmen und Verfahren vorsieht, die es den Parteien ermöglichen, auf der Grundlage eines regelmäßigen Informationsaustausches während der Umsetzung des Abkommens seine Auswirkungen zu bewerten und etwaige Störungen der ordnungsgemäßen Anwendung zu erörtern.

Dafür sind entsprechende Änderungen an den einschlägigen Protokollen zum Assoziationsabkommen erforderlich.

Das Abkommen sollte in Form eines Briefwechsels geschlossen werden.

Die Kommission sollte über ausreichende Informationen verfügen, um zum Zeitpunkt der Unterzeichnung die potenziellen Auswirkungen des Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung, insbesondere den Nutzen für die lokale Bevölkerung und für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen in den betroffenen Gebieten, beurteilen zu können.

Sie gewährleistet, dass die Protokolle im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über den Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte angewendet werden.

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Die Kommission sollte sich bemühen sicherzustellen, dass die vom Abkommen betroffene Bevölkerung vor der Unterzeichnung und dem Abschluss des vorgeschlagenen Abkommens angemessen einbezogen wird.

Die Kommission sollte alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um zu gewährleisten, dass das Abkommen möglichst rasch angewendet werden kann.

Die Verhandlungen und ihr Ergebnis sollten die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unterstützen, eine Lösung herbeizuführen, die der Bevölkerung der Westsahara im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Zielen die Selbstbestimmung ermöglicht.

DECLASSIFIED

DE

DE

RESTREINT UE/EU RESTRICTED